



Ihr Schornsteinfeger informiert



...über die notwendige Überprüfung einer Feuerstätte und deren Abgasanlage

Einige Hauseigentümer stellen immer wieder die Frage:

Warum muss meine neue Feuerstätte und deren Abgasanlage vom Schornsteinfegermeister überprüft werden?

Selbst der beste Fachhandwerker macht mal Fehler. Zudem gibt es immer wieder Hauseigentümer die sich in der Lage fühlen Feuerstätten oder Abgasanlage (Schornsteine und Abgasleitungen) selbst zu installieren bzw. zu errichten. Fehler beim Einbau können später zu Schäden und zusätzliche Kosten führen.

Damit diese Fehler rechtzeitig erkannt werden, hat der Gesetzgeber in der jeweiligen Landes-Bauordnung festgeschrieben, dass der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister derartige Feuerstätten und deren Abgasanlagen überprüfen und dieses entsprechend

bescheinigen muss.

Auch die meisten Hersteller von Feuerstätten und Abgasanlagen schreiben in ihren Unterlagen die Begutachtung und die Bescheinigung des Schornsteinfegermeister vor.

Diese Notwendigkeit haben auch die entsprechenden Versicherer erkannt und überprüfen in einem Schadensfall die Einhaltung einer solchen anerkannten Regel. Gegebenenfalls verweigern sie sogar die Begleichung eines Schadens. Im schlimmsten Fall, wenn Personen zu Schaden kommen, können sogar noch rechtliche Konsequenzen auf den Erbauer einer solchen Anlage zukommen.

Die Rechtsprechung ist im diesem Fall eindeutig wie das untenstehende Urteil zeigt.

Brandschaden durch Außenkamin

Als nach der Installation eines Außenkamins ein Brand entstanden war meinte der Grundstückseigentümer dafür

müsse seine Wohngebäudeversicherung einstehen. Diese war jedoch der Auffassung von der Entschädigungspflicht befreit zu sein. Dafür musste der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzliche, behördlich angeordnete oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften verletzt oder ihre Verletzung geduldet haben.

In dem konkreten Fall war von Bedeutung, dass der Grundstückseigentümer entgegen einer Regelung in der Landesbauordnung keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vor Inbetriebnahme für seinen Außenkamin vom Bezirksschornsteinfegermeister eingeholt hatte:

Die Vorschrift bestimmt, dass der Bauherr für Feuerungsanlagen Inbetriebnahme der Feuerungsanlage eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfeger einholen muss aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, die Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke sowie die Feuerstätte so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind.

Der Begriff „Feuerungsanlagen“ war in der Landesbauordnung dahin definiert, dass es sich um Feuerstätten und Abgasanlagen wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke handeln würde. Unter Feuerstätten waren in oder an Gebäuden ortsfest genutzte Anlagen oder Einrichtungen zu verstehen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Der Außenkamin war eine solche Feuerstätte.

Der Brand war dann nach der Verletzung der Bauvorschrift eingetreten. Der Eigentümer hatte den Außenkamin zu diesem Zeitpunkt bereits ohne die erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung errichtet und in Betrieb gesetzt.

Die Verletzung der Landesbauordnung beruhte auf grober Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer acht gelassen wird, wenn einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

Die Außerachtlassung allgemein gültiger Sicherheitsregeln ist grob fahrlässig, wenn die Kenntnisse der Regeln nach dem Grad ihrer Verbreitung allgemein vorausgesetzt werden muss.

Das Einholen der Unbedenklichkeitsbescheinigung vor Inbetriebnahme bei Feuerstätten war in der Landesbauordnung vorgeschrieben. Dabei handelte es sich um ein zwingendes Bauordnungsrecht, dessen Kenntnis allgemein vorausgesetzt werden muss. Auch das in subjektiver Hinsicht erforderliche unentschuldbare Verhalten des Versicherungsnehmers lag vor.

Die Unkenntnis eines Versicherungsnehmers ist nicht entschuldbar wenn eine gefahrenträchtige Anlage wegen der gebotenen Schutzmaßnahmen nicht ohne Mitwirkung Sachkundiger installiert oder erstmals in Betrieb genommen werden darf und dies allgemein bekannt ist. Es liegt für jedermann nahe, dass sich ein im Regelfall unkundiger

Bauherr vor der geplanten Errichtung eines Außenkamins durch eine fachkundige Stelle wegen der Brandgefahr absichern muss. Der Grundstückseigentümer hatte aber ohne Mitwirkung eines Bezirksschornsteinfeger und damit ohne eine vorbeugende Absicherung gegen Brandgefahr seinen Kamin errichtet und in Betrieb genommen. Es spielte keine Rolle, dass der Grundstückseigentümer behauptete, der damalige Bezirksschornsteinfeger habe sich den Kamin und das Abzugsrohr angesehen und keine Beanstandungen erhoben. Denn ein bloßes Ansehen nach Fertigstellung der Feuerstätte reicht nicht aus.

Ihr Schornsteinfegermeister berät Sie gerne - neutral und unabhängig.

Das Glück ist greifbar !!! - Ihr Schornsteinfeger ist der Experte für...

